



Waldhausreglement

vom 01. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Übersicht	3
Allgemeines	3
Utensilien	3
Aussenbereich	3
B. Verwaltung	3
C. Benützung	4
Allgemeines	4
Vereine / Parteien	4
Behörden / Schulen	4
D. Benützungsgebühren	5
Miete	5
Depotgebühr	5
E. Annullation	6
Allgemeines	6
F. Verschiedene Bedingungen	6
Schlüssel	6
Haftung	6
Sorgfaltspflicht	6
Verkauf von Speisen und Getränken	7
Zu- und Wegfahrt	7
Hausordnung	7
G. Schlussbestimmungen	7
Vollzug	7
Inkrafttreten	7

Waldhausreglement

A. Übersicht

§ 1

Allgemeines Das Waldhaus bietet Sitzplätze für 30 bis max. 40 Personen. Es ist mit einem Innen-Cheminée ausgestattet, mit dem auch die Zentralheizung betrieben wird. In der gut ausgerüsteten Küche gibt es fliessendes Heiss- und Kaltwasser, ein grosses Waschbecken, zwei Elektroplatten und einen geräumigen Kühlschrank.

§ 2

Utensilien Küchengeschirrtücher, Abwaschmittel, Reinigungsmittel sowie das Cheminéeholz werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 3

Aussenbereich Im Aussenbereich befindet sich ein gedeckter Vorraum mit Cheminée, Tisch und Sitzbank. Hinter dem Waldhaus befindet sich zudem eine Feuerstelle (inkl. Tisch und Sitzbank).

B. Verwaltung

§ 4

Aufsicht Die Aufsicht über das Waldhaus wird durch den Gemeinderat Hendschiken ausgeübt, das Waldhaus befindet sich im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Hendschiken. Der Waldhauswart übt die Kontrolle gemäss dem nachstehenden, vom Gemeinderat aufgestellten Reglement aus.

C. Benützung

	§ 5
Allgemeines	Die Benützung der abgeschlossenen Räume ist bewilligungs- und kostenpflichtig. Benützungsgesuche sind möglichst frühzeitig und unter Angabe der verantwortlichen Person an die Gemeindeganzlei Hendschiken zu richten. Die Bewilligung des Gesuchs wird schriftlich bestätigt. Über die Bewilligung wird Kontrolle geführt.
	§ 6
Vereine / Parteien	Dorfvereine und Ortsparteien haben die Gelegenheit, das Waldhaus zu reduzierten Gebühren, für maximal zwei Belegungen pro Kalenderjahr, zu benützen.
	§ 7
Behörden / Schulen	Lokale Behörden und die lokale Schule sind von der Gebührenpflicht befreit bei amtsbezogener bzw. bei sporadischer unterrichtsbezogener Nutzung.
	§ 8
Vorraum	Der offene Vorraum mit Tisch, Bank, Cheminée sowie die Feuerstelle im Freien sind öffentlich, sofern das Waldhaus nicht vermietet ist.
	§ 9
Bezug	Frühster Bezugstermin ist in der Regel 10.00 Uhr.
	§ 10
Rückgabe	Die Rückgabe erfolgt in der Regel um 09.00 Uhr des Folgetages
	§ 11
Handlungsfähigkeit	Mieter müssen unbeschränkt handlungsfähig sein. Sind sie es nicht, müssen sie eine verantwortliche Person bezeichnen, die mit Rechten und Pflichten an ihre Stelle tritt.

D. Benützungsgebühren

§ 12

Miete

In der Miete eingeschlossen sind Kosten für Licht, Wasser, Holz bei Verwendung in ordentlichem Rahmen, Waldhauswart (ausgeschlossen Reinigung). Zerbrochenes und fehlendes Geschirr muss bei der Rückgabe bar bezahlt werden. Für andere Schäden wird eine Rechnung gestellt.

Benützungsgebühr für Ortsansässige	CHF	150.00
Benützungsgebühr für Auswärtige	CHF	250.00
Reduzierte Gebühr	CHF	70.00
Schlüssel (Depotgebühr für alle Mieter)	CHF	50.00

§ 13

Depotgebühr

Die Depotgebühr für alle Mieter ist in bar bei der Schlüsselübernahme zu leisten. Sie darf in jedem Fall direkt mit allfälligen Schadenkosten verrechnet werden.

§ 14

Gebührenanpassung

Die Kompetenz zur periodischen Gebührenansatzprüfung und zur allfälligen Gebührenanpassung obliegt dem Gemeinderat.

§ 15

Ausnahmen

Der Gemeinderat darf in begründeten Ausnahmefällen von den Standardgebührenansätzen abweichen.

§ 16

Zahlung

Die Benützungsgebühr ist der Abteilung Finanzen Hendschiken im Voraus zu bezahlen.

E. Annullation

§ 17

Allgemeines Wird eine Annullation später als 10 Tage vor Mietantritt bekannt gegeben, wird dem Benützer die gesamte Benützungsgebühr in Rechnung gestellt. Ein Gesuch um Gebührenerlass ist dem Gemeinderat Hendschiken, schriftlich mit Begründung, einzureichen.

F. Verschiedene Bedingungen

§ 18

Schlüssel Die Schlüsselübergabe erfolgt bei der Übernahme des Waldhauses, welche durch den Waldhauswart erfolgt. Bei Verlust des Schlüssels haften die Mieter für die vollen Kosten für den Ersatz der Schliessanlage.

§ 19

Haftung Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen, ab.

§ 20

Sorgfaltspflicht Die Mieter sind verpflichtet, zum Waldhaus und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen und es ist ausschliesslich die WC-Anlage zu benutzen. Im Besonderen ist auf die Feuergefahr zu achten. Die Mieter haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Mietern und Benutzern der Aussenanlagen, deren Benehmen zur Klage Anlass gibt, kann die Wiederbenützung des Waldhauses verweigert werden.

§ 21

Rückgabe Waldhaus ¹ Die Rückgabe der Depotgebühr erfolgt nach der Schlüsselrückgabe durch den Waldhauswart, sofern die Mietsache einwandfrei zurückgegeben worden ist. Der Waldhauswart kann diesbezüglich unmittelbar vor Ort entscheiden.

² Die direkte Übergabe des Schlüssels von Mieter zu Mieter ist ohne vorgängige Zustimmung des Waldhauswarts nicht gestattet.

³ Bei notwendiger Nachreinigung durch den Hauswart ist der Aufwand dafür zusätzlich zur Miete zu entschädigen (Vollkosten-Ersatz). Er wird durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

§ 22

Verkauf von Speisen und Getränken Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist im und um das Waldhaus verboten. Mitgebrachte Getränke und Speisen können von den Veranstaltern oder Benutzer in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

§ 23

Zu- und Wegfahrt Zu- und Wegfahrt zum Waldhaus dürfen nur über die Kantonsstrasse Hendschiken - Ammerswil und weiter via Bühlstrasse erfolgen. Alle anderen Zufahrten sind mit einem Fahrverbot versehen und dürfen nicht befahren werden.

§ 24

Hausordnung Der Gemeinderat erlässt in Absprache mit dem Hauswart eine Hausordnung (für den Innen- und Aussenbereich), deren Einhaltung für die Mieter und andere Arealbenutzer verbindlich ist. Er passt diese laufend geänderten Bedürfnissen an.

G. Schlussbestimmungen

§ 25

Vollzug Gemäss Entscheid der Ortsbürgergemeinde vom 21. Mai 2015 darf der Gemeinderat dieses Reglement den geänderten Bedürfnissen anpassen.

§ 26

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Gemeinderat Hendschiken

Sabina Vögtli
Frau Gemeindeammann

Corinne Zemp
Gemeindeschreiberin